

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Hier: Einwendungen zu Artikel 18

Verband:	VGB/ DATF
Datum:	22.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 18, 2. §2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	„Der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage nach § 7 Absatz 1 des Atomgesetzes (Betreiber) hat für die Dauer des Betriebs der Anlage bis zur Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung der Anlage nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes und darüber hinaus bis zur Kernbrennstofffreiheit der Anlage einen kerntechnischen Sicherheitsbeauftragten (Sicherheitsbeauftragten) und dessen Vertreter schriftlich zu bestellen.“	rechtlich	<p>Verpflichtung Bestellung KSB und Vertreter bis Kernbrennstofffreiheit, d.h. ggf. Jahre länger</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf Anlagen mit Stilllegungsgenehmigung</p> <p>Anm: Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten „Kernbrennstofffreiheit“ und „Brennstab Freiheit“</p>	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
2	Artikel 18, 4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst	<p>„(2) Meldepflichtig sind Ereignisse, die die in den Anlagen 1 bis 7 aufgeführten Melde-kriterien erfüllen. Die zuständige Behörde kann in einer Genehmigung oder einem Planfeststellungsbeschluss nach § 9b des Atomgesetzes oder einer Genehmigung zum Umgang in der Schachtanlage Asse II zusätzlich zu den Meldekriterien nach Satz 1 weitere Meldekriterien festlegen, soweit diese geeignet sind, bei einer entsprechenden Meldung solche Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu erkennen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Zustand der Einrichtung herbeiführen können, der sich gefahrbringend auf die Bevölkerung oder die</p>	rechtlich	Gefahr einer gewissen Willkür, da über die Verordnung hinaus weitere Kriterien erzeugt werden können.	Nachsatz ist zu streichen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Umgebung auswirkt oder bei dem dies zu besorgen ist.“			
3	Artikel 18, 5.	In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „Behörde sowie der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde“ durch die Wörter „Behörde, der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde sowie dem radiologischen Lagezentrum des Bundes nach § 106 des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.	inhaltlich	Der Aufbau der Meldekette sollte in der Verantwortung der Behörden liegen. Eine Kommunikation sollte nur, wie bisher, mit der zuständigen Landesbehörde stattfinden.	Auf die Ersetzung sollte verzichtet werden.
4	Artikel 18, 7. bis 12., Anlagen 1 bis 7 der AtSMV, Kriterium S 1.5.1	Exposition einer beruflich exponierten Person, die einen Grenzwert der Körperdosis nach § 78 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet, sofern die Exposition nicht eine besonders zugelassene Exposition nach § 67 der Strahlenschutzverordnung darstellt.	rechtlich	Überschreitung der Körperdosis wird anhand der amtlichen Auswertung der Dosimeter festgestellt. Ggf. wird eine Schnellauswertung aufgrund der Messung des betrieblichen Dosimeters angestoßen. In keinem Fall kann die Meldefrist einer „S-Meldung“ eingehalten werden. Es ist keine Dringlichkeit für ein sofortiges behördliches Handeln	N 1.5.1 Exposition einer beruflich exponierten Person, die einen Grenzwert der Körperdosis nach § 78 des Strahlenschutzgesetzes überschreitet, sofern die Exposition nicht eine besonders zugelassene Exposition nach § 67 der Strahlenschutzverordnung darstellt.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				gegeben. Eine „N-Meldung“ ist ausreichend.	
5	Artikel 18, 12. Anlage 6 der AtSMV, Kriterium N 2.2.3	Sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle	inhaltlich	Die AtSMV dient der Meldung von Unfällen, Störfällen und für die kerntechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignissen. Die Meldung sämtlicher Vorkommnisse im Zusammenhang mit radioaktiven Abfällen ist weitergehend als bei Kernkraftwerken. Eine solche Generalklausel gibt es nur noch für ASSE. Besonders im Abfallbereich ist mit vielen Unregelmäßigkeiten zu rechnen, so dass die Aufsichtsbehörden mit Meldungen überflutet werden würden. Ereignisse, die zu einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen sind bereits durch andere Meldekriterien abgedeckt.	<u>Sicherheitstechnisch bedeutsame</u> Vorkommnisse im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle
6	Artikel 18, Anlage 6 Kriterium N 2.1.1	Nicht zu melden sind: - Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle geringeren Ausmaßes an einzelnen Komponenten des	Inhaltlich/rechtlich	Die Einschränkung für Brennelementlager (aktuell gültiger Anlage 4 zur AtSMV) sollte erst recht für Anlage 6 gelten.	Zusätzlich: Nicht zu melden sind: - Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle in den sonstigen sicherheitstechnisch

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>bautechnischen Brandschutzes sowie der Ausfall einzelner Komponenten der dezentralen Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsstörungen, Schäden oder Ausfälle in den sicherheitstechnisch wichtigen Systemen, für die genehmigte Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind, sofern das jeweilige Ereignis nicht nach Kriterium N 2.1.2 zu melden ist. 			<p>wichtigen Systemen, die in weniger als 24 Stunden oder innerhalb der in den genehmigten Betriebsvorschriften festgelegten zulässigen Instandsetzungszeiten behoben werden, sofern die Funktion des Systems erhalten bleibt.</p>
7	Artikel 18, Anlage 6 S 3.1.1 und 3.2.1	3. Einwirkungen von außen und interne Ereignisse ... , der sich gefährbringend auf die Bevölkerung oder die	Inhaltlich/rechtlich	„Gefahrbringende“ Ereignisse sind nicht definiert.	Das Kriterium sollte an die Überschreitung von festen Grenzwerten gemäß



Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Umgebung auswirkt oder bei dem dies zu besorgen ist.			Strahlenschutzverordnung geknüpft werden.